



Einwohnergemeinde 4512 Bellach

Benützungsreglement für Räumlichkeiten in Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs

vom 2. Juli 2013

Benützungsreglement für Räumlichkeiten in Schulanlagen der Einwohnergemeinde Bellach ausserhalb der Schulzeiten

I. Geltungsbereich

§ 1

Grundsätzlich werden die Schulanlagen der Einwohnergemeinde Bellach an den Schulkreis BeLoSe vermietet.

Ausserhalb der Schul- und Reinigungszeiten werden folgende Anlagen von der Einwohnergemeinde verwaltet und weiter vermietet:

1. Sporthalle Kaselfeld mit Aussenanlage, Aula und Schulküche
2. Turnhalle Franziskanerhof mit Aussenanlage

II. Benützung/Prioritäten

§ 2

Einheimische

¹Die vorgenannten Anlagen werden in dieser Zeit in erster Priorität an Einheimische vermietet.

² Vorrang haben Vereine die dem Vereinskartell angehören
Als Einheimische gelten im Weiteren:

- Übrige Bellacher Vereine
- Ortsansässige Firmen
- Schulkreis BeLoSe
- Für Aula und Schulküche: Privatpersonen mit Wohnsitz in Bellach

Auswärtige

³ In zweiter Priorität können die Anlagen ebenfalls an Auswärtige vermietet werden.

III. Grundsätze

§ 3

Grundsatz

¹ Grundsätzlich gilt die Hausordnung (Anhang 4).

² Den Anordnungen des Hauswartes ist Folge zu leisten.

§ 4

Zuständigkeiten
Turnhallen, Aussensportanlagen

¹ Die ausserschulische Benützung der Anlagen wird durch die Gemeindeverwaltung im Einvernehmen mit dem Hauswart festgelegt.

² Sie erstellt den Benützungsplan für jeweils ein Schuljahr.

§ 5

Aula

¹ Für Gesuche sind die Gemeindeverwaltung und der Hauswart zuständig.

² Die Aula wird für Vortragsveranstaltungen, Konzerte und Kurse zur Verfügung gestellt. Anlässe mit Bewirtung werden nicht bewilligt.

Schulküche	<p>§ 6</p> <p>¹ Für Gesuche sind die Gemeindeverwaltung und der Hauswart zuständig.</p> <p>² Die Schulküche wird für Kochkurse zur Verfügung gestellt. Pro Woche werden höchstens 4 Benützungen gestattet.</p> <p>³ Für Zusammenkünfte und gesellige Anlässe stehen diese Räumlichkeiten nicht zur Verfügung.</p>
Benützung der Aussen-sportanlagen	<p>§ 7</p> <p>¹ Die Aussen-Sportanlagen stehen in der schulfreien Zeit werktags ab 09.00 bis 12.00 Uhr und ab 13.00 bis 22.00 Uhr als Spielplätze zur Verfügung.</p> <p>² Die im Benützungsplan eingetragenen Benützer haben Vorrang.</p> <p>³ Bei nassem Terrain dürfen die Spielwiesen nicht benützt werden.</p> <p>⁴ Für die Aussenanlagen Kaselfeld und Franziskanerhof gelten ausserdem die Bestimmungen der Richterlichen Verbote vom 22. Juli 2002 (Anhang 2).</p>
Benützungzeiten	<p>§ 8</p> <p>¹ Die vorgenannten Anlagen werden nach Massgabe des Stundenplanes frühestens ab 17.00 Uhr für ausserschulische Benützung zur Verfügung gestellt, an Wochenenden ab 08.00 Uhr. Die Räumlichkeiten sind um 22.00 Uhr zu verlassen.</p> <p>² Bei Hohen Feiertagen, Reinigungswochen während den Schulferien und Unterhaltsarbeiten sind die Anlagen geschlossen. Die Öffnungszeiten sind im Anhang 5 geregelt.</p>
Sorgfaltspflicht	<p>§ 9</p> <p>¹ Wer Räumlichkeiten oder Aussenanlagen benützt, ist dafür verantwortlich, dass zu allen Anlagen und Einrichtungen Sorge getragen wird. Alle Anlagen und Räumlichkeiten sind sauber zu verlassen. Räume sind grundsätzlich besenrein zu hinterlassen.</p> <p>² Die Benützer sorgen dafür, dass in den benützten Räumen und allfälligen Nebenräumen das Licht gelöscht ist. In den Turnhallen sind Geräte und Material korrekt zu versorgen. In den Duschräumen ist darauf zu achten, dass alle Wasserhähne geschlossen sind.</p>
Haftung	<p>§ 10</p> <p>¹ Die Benützer haben den Versicherungsnachweis zu erbringen und haften für die von ihnen verursachten Schäden.</p> <p>² Bei Unfällen lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.</p> <p>³ Für Diebstähle und Beschädigungen nicht gemeindeeigener Einrichtungen und privater Effekten lehnt die Gemeinde jegliche Haftung ab.</p>
Rücksichtnahme auf Anwohner	<p>§ 11</p> <p>Die Benützer von Anlagen und Räumlichkeiten haben auf die Anwohner Rücksicht zu nehmen. Insbesondere beim Verlassen der Anlagen um 22.00 Uhr ist jeglicher Lärm zu vermeiden.</p>

Verkehr, Parkplätze	<p>§ 12</p> <p>¹ Autos, Motorräder, Mopeds und Velos sind auf den bezeichneten Parkplätzen abzustellen.</p> <p>² Bei Veranstaltungen kann der Pausenplatz zusätzlich als Parkplatz benutzt werden. Dieses Angebot ist auf der Einladung zur Veranstaltung zu erwähnen.</p> <p>³ Bei grösseren Sportanlässen muss der Veranstalter ein Verkehrs- und Parkierungskonzept erstellen und von der Bauverwaltung prüfen und genehmigen lassen.</p>
Rauchverbot	<p>§ 13</p> <p>In allen Räumlichkeiten der in § 1 genannten Anlagen ist das Rauchen verboten.</p>
Alkohol- und Drogenverbot	<p>§ 14</p> <p>¹ In allen Räumlichkeiten der in § 1 genannten Anlagen dürfen kein Alkohol und keine Drogen konsumiert werden.</p> <p>² Ausnahmen werden im Benützungsgesuch (Anhang 3) geregelt.</p>
Verstösse	<p>§ 15</p> <p>Wer gegen dieses Reglement verstösst, insbesondere die Hausordnung und die Sorgfaltspflicht verletzt, die Benützungzeiten, das Rauchverbot oder das Alkohol- und Drogenverbot missachtet, wird nach Verwarnung im Wiederholungsfall von der weiteren Benützung ausgeschlossen.</p>

IV. Gesuche, Fristen

Gesuche	<p>§ 16</p> <p>¹ Gesuche für die Benutzung Anlagen sind mindestens 4 Wochen vor dem gewünschten Benützungstermin der Gemeindeverwaltung einzureichen (Anhang 3).</p> <p>² Bei Vermietungen werden Verträge abgeschlossen. Bei Dauervermietungen für ein ganzes Schuljahr gelten Jahresverträge. Ohne Kündigung per 30. April werden diese ohne Gesuch um ein weiteres Jahr verlängert.</p> <p>³ Bei allen Verträgen ist die Hausordnung integrierter Bestandteil.</p>
---------	--

V. Gebühren

Anlässe	<p>§ 17</p> <p>¹ Die Gebühren werden im Benützungstarif (Anhang 1) geregelt. Sie werden jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode überprüft.</p>
Rechnungsstellung	<p>² Die Gemeindeverwaltung stellt die Gebühren in Rechnung.</p>

- Schlüsselabgabe
- ³ Die abgegebenen Schlüssel sind persönlich und dürfen nicht weiter gegeben werden.
- ⁴ Pro Schlüssel wird ein Depot erhoben. Der Betrag ist im Benützungstarif geregelt (Anhang 1).
- ⁵ Die Schlüsselverwaltung übernimmt das Schulsekretariat BeLoSe.

VI. Hauswart-Entschädigung

§ 18

¹ Die Entschädigung ist im Benützungstarif (Anhang 1) geregelt.

² Die Gemeindeverwaltung stellt die Entschädigung in Rechnung.

VII. Schlussbestimmungen

Beschwerde

§ 19

Gegen Anordnungen der Gemeindeverwaltung und des Hauswarts kann innert 30 Tagen bei der Gemeinderatskommission schriftlich begründet Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten

§ 20

Dieses Reglement tritt am 2. Juli 2013 in Kraft.
Das Reglement hat keine Rückwirkung auf Bewilligungen, die vor diesem Datum erteilt wurden.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 2. Juli 2013 beschlossen.
Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Bellach am 20. Januar 2015 revidiert.

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeverwalter:

Anton Probst

Dieter Schneider

Anhang 2
zum
Benützungsreglement
für Räumlichkeiten in Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs

Richterliche Verbote betreffend die Benützung der Aussenanlagen in der Schulanlage Kaselfeld und der Schulanlage Franziskanerhof:

1. Schulanlage Kaselfeld

Auf Begehren der Einwohnergemeinde Bellach wird hiermit Unbefugten das Betreten des Hartplatzes, der Spielwiese und des Allwetterplatzes der Schulanlage Kaselfeld, auf GB Bellach Nr. 342 wie folgt richterlich untersagt:

- Generell für die Zeit zwischen 22:15 Uhr und 07:00 Uhr
- Für Unbefugte von Freitag 22:15 Uhr bis Montag 07:00 Uhr
- Schülerinnen und Schüler dürfen die Anlagen am Samstag und Sonntag von 10:00 bis 17:00 Uhr benützen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 100.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 500.-- bestraft.

2. Schulanlage Franziskanerhof

Auf Begehren der Einwohnergemeinde Bellach wird hiermit Unbefugten das Betreten des Innenhofs, der Spielwiese und des Allwetterplatzes der Schulanlage Franziskanerhof, auf GB Bellach Nr. 146 wie folgt richterlich untersagt:

- Generell für die Zeit zwischen 22:15 Uhr und 07:00 Uhr
- Für Unbefugte von Freitag 22:15 Uhr bis Montag 07:00 Uhr
- Schülerinnen und Schüler dürfen die Anlagen am Samstag und Sonntag von 10:00 bis 17:00 Uhr benützen.

Wer diesem Verbot zuwiderhandelt, wird mit einer Busse bis Fr. 100.--, im Wiederholungsfall bis Fr. 500.-- bestraft.

Richteramt Solothurn-Lebern, Zivilabteilung
Daniel Wormser, Amtsgerichtspräsident

Anhang 3
zum Benützungsreglement
für Räumlichkeiten in Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs

Antragsformular und Mietvertrag für
Vereine, Privatpersonen und Veranstalter

Parteien: Zwischen der Einwohnergemeinde Bellach,

Vertreten durch:
und dem

Antragsteller/Verein:

Adresse:

PLZ/Ort:

Telefon, E-Mail:

Anlass:

Datum:

Versicherung:

Mietsache: Die Vermieterin überlässt dem Mieter zur ordnungsgemässen Benützung folgende Räumlichkeiten:

Kaselfeld: 1 Sporthalle 2 Sporthallen 3 Sporthallen Office Aussenanlage
 Aula Schulküche

Franziskaner: Turnhalle Aussenanlage

Mietdauer: Von:.....Bis:.....

Gebühren/Reinigung: gemäss Anhang 1: Fr.

Schlüssel: Nummer: Depot Fr.

Unterzeichnung: Die Parteien haben vom Benützungsreglement für Räumlichkeiten in Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs sowie der Hausordnung, welche integrierende Bestandteile des Vertrags bilden, Kenntnis genommen.

4512 Bellach, Datum:.....

Einwohnergemeinde Bellach

Der Mieter

Beilagen: Benützungsreglement, Tarife, Hausordnung

Kopie z K. an: Finanzverwaltung, 4512 Bellach

Anhang 3
zum Benützungsreglement
für Räumlichkeiten in Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs

Antragsformular und Mietvertrag für
Vereine, Privatpersonen und Veranstalter

Gesuch/Bewilligung für Alkoholausschank

Gemäss § 14 des Benützungsreglements für Räumlichkeiten in Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs dürfen kein Alkohol und keine Drogen konsumiert werden.

Ausnahmen können hier, im Anhang 3 geregelt werden.

Für eine Bewilligung ist folgendes zu beachten:

- Das Office (gemäss Anhang 1) muss während der Dauer der Veranstaltung gemietet werden.
- Es gelten die Bestimmungen des "Gesetz über das Gastgewerbe und den Handel mit alkoholhaltigen Getränken (Wirtschaftsgesetz)" 513.81 des Kantons Solothurn
- Für den Verkauf von Speisen und Getränken muss zusätzlich eine Bewilligung von der Einwohnergemeinde Bellach vorliegen.
- Der Nachweis, wie der Alkoholausschank an Jugendliche organisiert und überwacht wird, muss vorliegen.
- Konsumationen sind nur im Erdgeschoss (Zuschauergalerie) und/oder im Freien erlaubt.

Wir reichen ein Gesuch für den Alkoholausschank während der beantragten Veranstaltung ein und erfüllen die oben genannten Anforderungen.

4512 Bellach, Datum:

Der Mieter:

Beilagen: - *Konzept für den Alkoholausschank an Jugendliche*
- *Anlassbewilligung der Einwohnergemeinde Bellach*

Bewilligung erteilt:

4512 Bellach, Datum:

Einwohnergemeinde Bellach

Anhang 4
zum
Benützungsreglement
für Räumlichkeiten in Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs

Hausordnung

I. Allgemeines

Grundsatz	Die Hausordnung soll ein angenehmes und geordnetes Miteinander ermöglichen. Sie setzt Grenzen wo nötig, lässt Freiraum wo möglich und basiert auf dem Grundsatz der gegenseitigen Rücksichtnahme.
Rauchverbot	In allen Räumlichkeiten der in § 1 erwähnten Anlagen ist das Rauchen verboten.
Alkohol- und Drogenverbot	In allen Räumlichkeiten der in § 1 genannten Anlagen dürfen kein Alkohol und keine Drogen konsumiert werden.

Ausnahmen werden im Benützungsgesuch (Anhang 3) geregelt.

II. Benutzung

Benutzungsbeginn	Alle im § 1 erwähnten Anlagen dürfen nicht früher als 10 Minuten vor der jeweiligen Benützungszeit betreten werden.
Benutzung	Die Benützer haben für Ruhe und Ordnung innerhalb und ausserhalb der Anlagen zu sorgen. In den Hallen sind alle Esswaren und Getränke verboten. Die Benutzung der Anlagen ohne verantwortlichen Leiter ist verboten.
Schuhwerk Sporthallen	Die Sporthallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen, die ausschliesslich für die Hallenbenutzung bestimmt sind (nicht abfärbende Sohlen), betreten werden. Jegliches Fahren von Inline-Skates, Kickboards, Skateboards, etc. ist in sämtlichen Räumen verboten.
Verlassen der Anlagen	Sämtliche Räume sind nach der Benutzung zu schliessen. Die Leiter sind dafür verantwortlich, dass: <ul style="list-style-type: none">• keine Gegenstände zurück gelassen werden• Die Hallentüren und die Geräteraumgitter abgeschlossen sind• Die Hallen, Garderoben und Duschräume aufgeräumt und sauber verlassen werden Für liegen gelassene oder verloren gegangene Gegenstände übernimmt die Gemeinde und der Hauswart keine Haftung.
Aussenanlagen	Auf den Rasenplätzen und Grünanlagen dürfen keine Fussballschuhe mit Stollen getragen werden. Noppenschuhe sind erlaubt

Die Verwendung von Hallenmaterial und Innengeräte sind verboten. Benutzer der Aussenanlagen haben die benutzten Schuhe beim Betreten der Sporthalle auszuziehen.

Auf den Rasenplätzen und Grünanlagen dürfen keine Pfosten eingeschlagen werden.

III. Material, Geräte

Verantwortung Die Geräte sind nach Gebrauch wieder ordnungsgemäss an ihre Plätze gemäss Markierung zu versorgen

Die verantwortlichen Leiter haben das Material/Geräte auf Vollständigkeit zu prüfen

Schäden Defektes oder fehlendes Material/Geräte sind auf dem Mängelrapport festzuhalten und dem Hauswart abzugeben.

Das gilt auch für bauliche Schäden und Schäden an festen Einrichtungen

IV. Sanktionen

Verstösse Bei Verstössen gegen die Hausordnung kommen § 10 (Haftung) und/oder § 15 (Verstösse) des Benutzungsreglements zur Anwendung

Anhang 5
zum
Benützensreglement
für Räumlichkeiten in Schulanlagen ausserhalb des Schulbetriebs

Öffnungszeiten an Ferien- und Feiertagen

Weihnachten / Neujahr	Ab dem Abend des Schulschlusses bis Schulbeginn im neuen Jahr sind alle Hallen geschlossen.
Sportferien Sommerferien	Alle Hallen sind die ganze Zeit geschlossen. Am Freitagabend vor Ferienbeginn sind alle Hallen offen.
Herbstferien Frühlingsferien	Alle Hallen sind nur auf Anmeldung geöffnet. Vereine, welche die Hallen während diesen Schulferien benützen wollen, melden dies dem zuständigen Hauswart, mindestens 3 Woche vor Schulferienbeginn. Erfolgt von Seiten der Vereine keine Anmeldung, bleiben die Hallen geschlossen. Vereinen die sich angemeldet haben und nicht erscheinen werden die Kosten weiterverrechnet.
Aula, Schulküche	Diese Räume sind während den Schulferien und Feiertagen geschlossen.
Feiertage und Freitage *	Alle Hallen sind die ganze Zeit geschlossen. Am Vorabend sind alle Hallen offen.
Schulbrücken	Alle Hallen sind offen.
Meldung während den regulären Hallenöffnungszeiten	Sollte ein Verein während den regulären Öffnungszeiten die Hallen nicht benützen, wäre es angebracht, wenn der zuständige Hauswart vorgängig darüber informiert wird.
* Feiertage:	Neujahr Karfreitag Ostern Pfingsten 1. Mai Auffahrt Fronleichnam 1. August Maria Himmelfahrt (15. August) Allerheiligen Weihnachten
* Freitage:	Berchtoldstag (2. Januar) Ostermontag Pfingstmontag Heiligabend Stephanstag (26. Dezember)